

# EEG-VISION 2022

**A**lle stöhnen über Komplexität und Kosten des EEG. Alt-Wirtschaftsminister Altmaier möchte die EEG-Umlage abschaffen. Der Verbraucherschutz wettet gegen ihre Umgehung mittels des „Scheibenpachtmodells“<sup>1)</sup>. Wäre es am besten, das EEG ganz abzuschaffen?

## Vorsicht: Das EEG ist die Grundlage der dezentralen Energiewende

Das EEG garantiert Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien den Zugang zum Netz und das Recht, Strom in dieses einspeisen und verkaufen zu können (§§ 8 und 11 EEG). Es verpflichtet die Netzbetreiber zum hierzu nötigen Netzausbau (§ 12 EEG). Es gewährleistet ein faires und zügiges Verfahren beim Netzanschluss und dass dem einzelnen Anlagenbetreiber nur die Kosten des eigenen Netzanschlusses und nicht des Netzausbaus zur Last fallen (§ 16 EEG).

Das EEG garantiert dem Anlagenbetreiber außerdem eine Abnahme des eingespeisten Stroms durch den Netzbetreiber gegen eine für gut 20 Jahre festgeschriebene Mindestvergütung. Die Netzbetreiber verwerten den Strom zum Marktpreis und gleichen die Differenz zwischen Marktpreis und Mindestvergütung über die EEG-Umlage aus, die die Stromversorger auf jede Kilowattstunde Strom zahlen und zur Refinanzierung letztlich auf den Strompreis aufschlagen.

Das EEG hat damit Investoren den Weg in die Stromerzeugung eröffnet, die nicht zur etablierten Stromwirtschaft gehörten, aber bereit waren, in innovative Erneuerbare Energien zu investieren. Hinzu kämen zigtausende Gebäudeeigentümer, die bereit wären, das Grundstück vor Ort mit auf den Dächern selbst erzeugtem PV-Strom zu versorgen, bei Mietshäusern und Gewerbearealen aber an EEG-Vorgaben und steuerlichen Hemmnissen scheitern. Gebäude böten Potential für 1.000 GW PV<sup>2)</sup>. Zum Vergleich: Bisher sind insgesamt nur ca. 55 GW PV in Betrieb, die pro Jahr etwa 52 TWh Strom produzieren, knapp ein Zwölftel des Strombedarfs in Deutschland.

## Erst die „Marktintegration“ machte vieles komplizierter

Mit dem EEG 2009 wurde die „Marktintegration“ der Erneuerbaren Energien betrieben. Diese erschwerte Investitionen in Gebäude-PV, anstelle von großen Anlagen der Energiewirtschaft. Zunächst trat neben des einfachen Systems der Vergütung über den Netzbetreiber die

Möglichkeit der Direktvermarktung. Auch für diese wird eine Art Mindestvergütung garantiert, indem zum Markterlös eine Prämie zugezahlt wird, die nach der Differenz des Börsenstrompreises zum „anzulegenden Wert“ berechnet wird. Die durch die EEG-Umlage finanzierte Förderung wurde also hierdurch nicht geringer, sondern lediglich dem Anlagenbetreiber ein Vertrag mit der Energiewirtschaft nahegelegt, der für Anlagen ab 100 kW quasi obligatorisch geworden ist, weil die Vergütung über den Netzbetreiber über dieser Anlagengröße nur noch als „Ausfallvergütung“ in stark eingeschränkter und komplizierter Form möglich ist. Aktuell wird sichtbar, dass das „Marktprämienmodell“ für Großanlagenbetreiber einen weiteren Vorteil hat: Übersteigt der Wert des Stroms an der Strombörse den „anzulegenden Wert“, bekommt der Anlagenbesitzer zwar keine Förderung mehr, aber dafür – einen entsprechenden Direktvermarktungsvertrag vorausgesetzt – den höheren Markterlös des Stroms. Er nimmt also einen zusätzlichen Gewinn durch hohe Strompreise mit. Die EEG-Vergütung für Kleinanlagen bleibt dagegen gleich, der höhere Erlös, den der Netzbetreiber für den Strom erhält, fließt in den EEG-Umlage-Topf.

Auch der Kleinanlagenbesitzer kann jedoch von hohen Strompreisen profitieren, indem er den Strom vor Ort selbst oder durch Dritte verbraucht. Mit dem EEG 2009 wurde dies wegen der hohen Erzeugungskosten noch gefördert. Als die Gestehungskosten unter die Bezugsstrompreise sanken, endete diese Förderung.

## Ungeförderter Verbrauch vor Ort

Zum Entfallen der Förderung kam jedoch hinzu, dass die vor Ort erzeugten und verbrauchten Strommengen zur EEG-Umlage herangezogen wurden. Für Strom aus konventioneller Erzeugung macht das auch Sinn, da der Verbraucher sich so nicht vor der EEG-Umlage drücken kann, die letztlich der Umverteilung von der konventionellen zur erneuerbaren Erzeugung dient und nicht der Begünstigung des vor Ort verbrauchten Stroms. Für die Versorgung aus erneuerbaren Energien ist die Lage aber anders, denn für diesen Strom trägt der Erzeuger bereits die Mehrkosten Erneuerbarer Energien, und zwar zu 100 Prozent. Durch die EEG-Umlage auf den vor Ort verbrauchten EE-Strom finanziert er zusätzlich die Förderung des EE-Stroms, der ins Netz eingespeist wird. Eine Doppelbelastung ausgerechnet des Stroms, den das EEG fördern soll. Wo dies

die Rentabilität beseitigt, verhindert das EEG damit EE-Strom, der keine Förderung mehr benötigt hätte.

Für die Eigenversorgung – und nur für diese – gab es daher Erleichterungen, nämlich eine Verringerung und für kleine Anlagen und Strommengen eine Befreiung von der EEG-Umlage. Wegen der hierfür – laut Bundesnetzagentur – erforderlichen juristischen „Personenidentität“ von Betreiber und Verbraucher bleiben die Selbstversorgung aus Gemeinschaftsanlagen, die Versorgung einer Mutter- oder Tochtergesellschaft im gleichen Betrieb oder durch den Vermieter auf Gewerbearealen und in Mietshäusern voll umlagepflichtig. Derweil wundert sich die Öffentlichkeit, warum die Dächer von Mietshäusern und Gewerbearealen trotz der vermeintlich üppigen Förderung leer bleiben.

## Die Förderung für Großanlagen wird versteigert – die Eigenversorgung verboten

Auch bei der Direktvermarktung wurde gespart. Für Großanlagen wurden Ausschreibungen zur Pflicht, in denen der anzulegende Wert für das jeweilige Projekt zu ersteigern ist – den Zuschlag erhält, wer den geringsten Wert bietet. Eine Kombination der Förderung nach einem Zuschlag mit der Eigenversorgung wurde jedoch verboten. Mit dem EEG 2021 wird bei Anlagen über 500 bis 750 kW auf, an oder in Gebäuden zudem nur noch die Hälfte des erzeugten Stroms gefördert.

Wie dies innerhalb eines Kalenderjahres zugeordnet wird, wenn die Förderung während des Jahres schwankt oder wegen negativer Strompreise ausgesetzt wird, ist allerdings völlig unklar.

## Komplizierte Gesetze erhöhen den Aufwand und das Risiko

Die damit nötigen Prognosen, Konzepte und fördertechnischen Optimierungen, die fehlende Flexibilität der Förderung, die exorbitante vorgeschriebene Mess- und Regeltechnik, neu eingeführte Zertifizierungen auch für relativ kleine Anlagen usw. bringen Kosten und Risiken. Diese müssen über eine höhere Rendite refinanziert werden, was auch mehr Fördergelder kostet.

## Die Optimierung von Projekten auf das heutige EEG ist oft nicht optimal für die Energiewende

Völlig legitimerweise versuchen Anlagenbetreiber, durch rechtliche Gestaltung je nach Vorgaben des EEG in diesem

Dickicht den optimalen Weg zu finden. Denn das EEG beruht ja gerade darauf, dass sich Menschen oder Unternehmen nur dann für die Investition in Erneuerbare Energien entscheiden werden, wenn der rechtliche Rahmen ihnen dies nicht nur erlaubt, sondern wirtschaftlich attraktiv macht. Wenn der Gesetzgeber passende Förderkonditionen auf bestimmte Anlagengrößen oder Flächen begrenzt, werden Flächen ungenutzt bleiben, weil nur die geförderten Anlagen gebaut werden. Wenn die Bundesnetzagentur eine umlagebegünstigte Eigenversorgung nur sieht, wo dieselbe „natürliche oder juristische Person“ Erzeugungsanlage und Verbraucher betreibt, werden Gestaltungen gesucht, Anlagenbetreiber und Verbraucher in einer Person zusammenfallen zu lassen, oder sie bewusst zu trennen, je nach dem ob die Eigenversorgung günstiger ist oder die Förderung gefährdet.

### Das EEG begünstigt Altanlagen, die fossile Energieträger verbrennen

Modelle wie die „Scheibenpacht“ sind daher nicht prinzipiell illegitim. Illegitim ist aber die EEG-Umlagefreiheit für vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen „Bestandsanlagen“, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Das betrifft aber sowohl Eigenversorgungen von Eigentümern ganzer Kraftwerke, als auch die Pächter von Kraftwerksscheiben. Nicht die Verpachtungskonstruktion findiger Juristen ist aber falsch, sondern die EEG-Umlage-Befreiung fossiler Bestandsanlagen, die damit doppelt billiger sind, als ihr Ersatz durch Erneuerbare Energien.

### Nicht das Kind mit dem Bade ausschütten

Die Missstände sind jedoch nicht den Anlagenbetreibern anzulasten, die sich lediglich dem EEG angepasst haben, sondern dem Gesetz. Wird bei der geforderten Abschaffung der Regelung nun weiterhin nicht zwischen EE-Anlagen und konventionellen Kraftwerken unterschieden, tragen die EE-Anlagenbetreiber die Konsequenzen.

### Klientelpolitik im Kleingedruckten nicht fortsetzen

Was müsste sich also wirklich ändern? Sollte man das EEG abschaffen? Nein! Denn um der oben beschriebenen guten Gründe willen muss das EEG auch weiterhin bestehen.

Dringend erforderlich wäre aber eine Bereinigung des EEG um genau die geschilderten Gemeinheiten im Kleingedruckten, die es für kleine und mittlere EE-Anlagenbetreiber zum Irrgarten machen.

### Was müsste also tatsächlich passieren?

Meiner Meinung nach wäre das mit folgenden Maßnahmen zu erreichen:

1. Jeglicher Verbrauch innerhalb derselben Kundenanlage (hinter demselben Anschluss) gilt als Eigenversorgung, und der vor Ort erzeugte EE-Strom ist EEG-Umlage frei, weil das klar und einfach ist, und nicht die Kilowattstunde vor Ort verbrauchten erneuerbaren Stroms verteuert, um die gleiche Kilowattstunde eingespeisten erneuerbaren Stroms zu finanzieren. Die komplizierte Mieterstromförderung könnte im Gegenzug entfallen.
2. Das Verbot der Eigenversorgung bei Förderung nach einem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren wird abgeschafft, weil die Eigenversorgungsanlagen Fördergelder sparen und deshalb nicht benachteiligt werden dürfen.
3. Die Möglichkeit der Netzeinspeisung gegen Vergütung durch den Netzbetreiber wird wieder auf alle Anlagengrößen und auch ausgeforderte EE-Anlagen erstreckt, jedoch die Mindestvergütung für Anlagen größer 100 kW (oder 750 kW?) und Freiflächenanlagen auf den Marktwert oder einen relativ geringen, fixen Betrag festgelegt, damit in jedem Fall eine Möglichkeit irgendeiner Vergütung für eingespeisten EE-Strom gegeben ist. Für kleine Anlagen in/an/ auf Gebäuden wird die Vergütung erhöht, damit sie sich wieder rechnen. Das ist auch gerechtfertigt, weil Dach- und Fassadenanlagen keine zusätzlichen Flächen verbrauchen und den Strom dort erzeugen, wo er verbraucht wird.
4. Die Beschränkung der Förderung für Dachanlagen von 300 bis 750 kW entfällt, weil es für sie schlicht keinen Grund, aber mit ihr jede Menge Probleme gibt.
5. Die Ausschreibungspflicht für große Dachanlagen entfällt, weil das Glücksspiel der Ausschreibungsverfahren zum Zeitplan beim Bau eines Gebäudes einfach nicht passt. Gegen ein Ausschreibungsverfahren als Option wäre nichts zu sagen, und auch nichts gegen einen relativ geringen fixen Försersatz.
6. Der Entfall der Förderung bei negativen Strompreisen an der Strombörse wird abgeschafft, weil PV-Anlagenbetreiber hierdurch ein Risiko tragen, das sie überhaupt
7. Die zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben zu Zähler- und Steuerungstechnik werden auf Minimalanforderungen zurückgeführt und es wird den Netzbetreibern und Direktvermarktern überlassen, selbst auf diese Anforderungen zu verzichten, wenn sie im Einzelfall nicht nötig sind. Weitergehendes muss der EE-Anlagenbetreiber nicht erfüllen, es sei denn freiwillig bzw. gegen Vergütung.
8. Die Ausnahmen zur EEG-Umlage werden überprüft, aber nicht ausgerechnet dort gekürzt, wo Strom aus Erneuerbaren Energien betroffen ist. Im Gegenteil: Wenn die besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen nötig ist, damit diese im internationalen Wettbewerb bestehen können, warum ist sie nicht wenigstens an eine möglichst weitgehende Deckung des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien gekoppelt?

Sicherlich wären noch viele andere Änderungen denkbar, um Missstände zu beseitigen. Allein die hier genannten wären aber bereits ausreichend, einen wesentlichen Schub für die Erneuerbaren Energien zu bewirken, und das ganz ohne die Kosten, die durch massive Ausweitungen der Ausschreibungen des PV-Zubaus entstehen werden, ausgerechnet in einer Zeit, in der das Material knapp und die Preise spekulativ sind.

### Fußnoten

- 1) Lt. Der Spiegel vom 1.11.2021 [www.spiegel.de/wirtschaft/eeg-umlage-verbraucherschuetzer-fordert-gesetzesanderungen-wegen-strom-abzocke-a-6899441a-4647-4812-b232-5e52ba54a100](http://www.spiegel.de/wirtschaft/eeg-umlage-verbraucherschuetzer-fordert-gesetzesanderungen-wegen-strom-abzocke-a-6899441a-4647-4812-b232-5e52ba54a100)
- 2) Quelle: [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de)